



An das
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Anlagenrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
per email

Wien, am 20.08.2020

Betreff: WST1-U-716/042-2020

Stellungnahme

im Genehmigungsverfahren

gemäß § 24 Abs.3 UVP-G 2000 iVm NÖ StraßenG und NÖ NSchG;
S34 Traisental Schnellstraße, Abschnitt St. Pö-ten/Hafing (B1) - Knoten St.
Pölten/West (A1) - Wilhelmsburg Nord (B20), Standort: St. Pölten Land;

1. Gegenstand

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2019 erfolgte die Übermittlung (Zl. WST1-U-716/019-2019) der Projektunterlagen zum NÖ Straßengesetz und NÖ Naturschutzgesetz im gegenständlichen Genehmigungsverfahren. Die vorgelegten Einreichunterlagen wurden fachlich begutachtet und auf Vollständigkeit geprüft. Darauf erging am 30. Jänner 2020 eine entsprechende Stellungnahme und Auflistung zusätzlich vorzulegender Unterlagen und Antworten seitens der Projektwerber.

Mit Schreiben vom 06. März 2020 erfolgte die Übermittlung zusätzlicher Unterlagen und das Ersuchen um Gutachtenserstellung. Dabei war das Landesstraßenbauvorhaben für den Fachbereich Lärmtechnik zu beurteilen. Weiters war für den Naturschutz der Wirkfaktor Lärm im Hinblick auf das Bundesstraßenbauvorhaben für die weitere Beurteilung durch den SV Naturschutz zu prüfen. Das schriftliche Gutachten (Nr. 1175/20) wurde der Behörde am 17. April 2020 übermittelt.

Mit Schreiben vom 24. Juli 2020 wurde um Stellungnahme ersucht, ob durch die seitens der ASFINAG Baumanagement GmbH mit Schriftsatz vom 23. Juli 2020 vorgelegten weiteren Unterlagen bzw. Ergänzungen (Stand Juli 2020) im Fachbereich Naturschutz die bereits erstatteten gutachterlichen Ausführungen weiterhin aufrecht bleiben. Sollten sich aufgrund der Ergänzungsunterlagen Änderungen ergeben, wurde um Übermittlung eines entsprechend abgeänderten Gutachtens gebeten.

2. Geprüfte Unterlagen

Ergänzend vorgelegt wurden mit Verfassungsdatum jeweils Juli 2020 folgende Unterlagen:

- 1.1 Ergänzungen Berichte
- 1.2 Übersichtslageplan Maßnahmen GÜPL Völtendorf
- 1.3 Detaillageplan Maßnahmen am GÜPL Völtendorf

Aus schalltechnischer Sicht ist die Darstellung von Lärmisophonen auf Lageplänen relevant, da diese die Beurteilung der Wirkfaktors Lärm auf das Schutzgut Tiere durch den SV Naturschutz ermöglicht. Die Abbildungen 1, 2 und 3 (Vergleiche Schallimmissionen) des Berichts entsprechen den Abbildungen 32, 33 und 34 aus dem bereits geprüften Bericht Einlage 1.1, Bericht Ist-Zustand, Auswirkungen vom Februar 2020. Die Abbildung 4, welche die Lärmisophone von 45 dB L_{night} im Nullplanfall 2030 sowie den Planfällen 2030 mit und ohne lärmindernde Maßnahmen auf der S34 und B39 darstellt entspricht grundsätzlich der bereits geprüften Abbildung 35 aus dem Bericht aus Februar 2020. Allerdings wird ein nach Westen und Süden verschobener Ausschnitt mit Luftbild dargestellt, um die nun neu hinzugekommenen Maßnahmenflächen (insbesondere VS_2, VS_4, VS_11) in Relation zur 45 dB Isophone vollständig abzubilden.

Die Isophone L_{night} 45 dB mit Maßnahmen entspricht wie schon im Bericht Ist-Zustand, Auswirkungen aus Februar 2020 der Darstellung in Einlage 2.8 Bericht Schalltechnische Grundlagen (Februar 2020). Unterschiede im bebauten Gebiet von Gattmannsdorf südlich der B39 basieren auf den Limitationen von Rasterlärnkarten im bebauten Gebiet und deren notwendigen Interpolationen bei der flächigen Darstellung. Die Darstellung der Isophone ist in diesem bebauten Bereich allerdings für den Bereich Naturschutz nicht maßgeblich. Die Maßnahmenfläche VS_2 liegt deutlich außerhalb der 45 dB L_{night} Isophone, unabhängig davon ob man Abbildung 4 des Berichts oder die zugrundeliegende Lärmkarte aus Einlage 2.8 wählt.

3. Zusammenfassende Stellungnahme

Die mit Juli 2020 vorgelegten Ergänzungen wurden in Bezug auf das Fachgebiet Lärm geprüft. Die dargestellten Isophonen zur Beurteilung des Wirkfaktors Lärm für den Naturschutz und den zugehörigen Maßnahmen entsprechen jenen, welche bereits im Rahmen der Gutachtenserstellung April 2020 geprüft wurden. Das bereits vorgelegte Gutachten vom 17.04.2020 bleibt weiterhin aufrecht und bedarf keiner Ergänzung. Es ergeben sich keine Änderungen aus lärmtechnischer Sicht.

Wien, am 20. 08. 2020